

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2001.00250 vom 25. Oktober 2001

ZH Verwaltungsgericht, 2001-10-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2001.00250](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2001.00250)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2001.00250 du 25 octobre 2001

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2001.00250 del 25 ottobre 2001

## Regeste

Sozialhilfe | Rückerstattung; anrechenbarer Mietzins; Auflage betr. Darlehensverwendung verbunden mit Einstellung der Unterstützungsleistungen. Das Verwaltungsgericht ist zuständig; zu entscheiden hat die Kammer (E. 1). Die Beweiswürdigung des Bezirksrats überzeugt. Es ist deshalb von einem Untermietertrag von Fr. 550.- monatlich auszugehen (E. 2). Die Vorinstanz hat den zurückzuerstattenden Betrag richtig berechnet (E. 3). Die Weisung, ein Darlehen für den Lebensunterhalt zu verwenden, ist anfechtbar, nicht jedoch die In-Aussicht-Stellung einer Unterstützungseinstellung bzw. -kürzung (E. 4a). Die Weisung, das Darlehen der Mutter für den Lebensunterhalt zu verwenden, zielte auf eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Beschwerdeführers; ihre Beachtung war möglich und zumutbar (E. 4b).

## Erwägungen

### E. 3

Infolge bewusst falscher Angaben verpflichteten die Einspracheinstanz und Geschäftsprüfungskommission sowie der Bezirksrat den Beschwerdeführer in Anwendung von § 26 des Sozialhilfegesetzes vom 14. Juni 1981 zur Rückzahlung der von Dezember 1999 bis August 2000 zu viel bezogenen wirtschaftlichen Hilfe. Gegen diese Rückzahlungsverpflichtung wendet der Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren lediglich ein, er habe tatsächlich aus der Untermiete nur Fr. 300.- monatlich erhalten, ohne aber die Pflicht zur Rückzahlung im Falle von tatsächlichen Mieterträgen über Fr. 550.- ab 1. Dezember 1999 zu bestreiten. Der Bezirksrat errechnete die Höhe der Rückzahlungspflicht zutreffend auf Fr. 2'850.-, so dass die Beschwerde in diesem Punkt ohne Weiteres abzuweisen ist.

### E. 4

a) Disp.-Ziff. 2 der Verfügung der Einzelfallkommission vom 28. August 2000 enthält drei Sätze, welche ihrerseits verschiedene Elemente enthalten, die nur teilweise Verfügungsqualität aufweisen und demnach auch nur teilweise mit Rekurs angefochten werden konnten. Der erste Satz enthält insoweit eine verbindliche und anfechtbare Weisung an den Beschwerdeführer, als ihm auferlegt wird, das Darlehen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes zu verwenden. Soweit das Darlehen im Weiteren aber als verwertbares Vermögen beurteilt wird, liegt darin die Begründung der vorgenannten Weisung, und gehört damit inhaltlich zu den Erwägungen des Entscheides, welche als solche nicht anfechtbar sind. Im zweiten Satz wird alsdann eine Einstellung der Unterstützung für neun Monate in Aussicht gestellt. Dies ist jedoch offenbar nicht als verbindliche Anordnung zu verstehen, da gleichzeitig mit dem dritten Satz nur eine Beitragskürzung und nicht etwa

eine Beitragsverweigerung für den Fall früher eintretender Mittellosigkeit in Aussicht gestellt wird. Immerhin bildet der zweite Satz aber insofern Teil einer verbindlichen Anordnung, als er die Zeitspanne des mit dem Darlehen zu bewältigenden Lebensunterhaltes auf neun Monate bemisst. Schliesslich enthält der dritte Satz die Androhung der Kürzung wirtschaftlicher Hilfe für den Fall, dass vor Ablauf von neun Monaten Mittellosigkeit eintreten und demgemäss der Beschwerdeführer das Geld weisungswidrig verwendet haben sollte. Darin liegt eine blosser Verwarnung, die nicht anfechtbar ist (RB 1998 Nr. 34). Der Bezirksrat hat den Rekurs des Beschwerdeführers aufgrund der vorgebrachten Begründung zu Recht dahingehend verstanden, dass nur die Weisung der Darlehensverwendung angefochten sei. Gleichermassen ist auch der Streitgegenstand im Beschwerdeverfahren darauf beschränkt. b) Gemäss § 21 SHG kann die wirtschaftliche Hilfe mit Auflagen und Weisungen verbunden werden, die sich auf die richtige Verwendung der Beiträge beziehen oder geeignet sind, die Lage des Hilfeempfängers und seiner Angehörigen zu verbessern. Die vorliegend strittige Weisung sollte den Beschwerdeführer dazu anhalten, das erhaltene Darlehen zur Bestreitung seines laufenden Unterhaltes zu verwenden und demgemäss ihn davon abhalten, das empfangene Geld etwa für die Schuldentilgung oder für unangemessene Ferienreisen zu verwenden. Damit sollte die wirtschaftliche Lage des Beschwerdeführers für die Dauer von neun Monaten ab Fällung des Entscheides derart gesichert werden, dass er daneben keiner wirtschaftlichen Hilfe mehr von Seiten der Fürsorgebehörde bedurfte. Mit dieser Zielsetzung steht die strittige Weisung im Einklang mit der gesetzlichen Bestimmung. Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, sticht nicht. Zu Recht erachten sowohl die Einspracheinstanz und Geschäftsprüfungskommission als auch der Bezirksrat die Einhaltung der Weisung für den Beschwerdeführer als zumutbar. Soweit dieser tatsächlich aus gesundheitlichen Gründen einen Erholungsaufenthalt benötigt haben sollte, hätte er dafür die Leistungen der Krankenversicherung beanspruchen müssen. Ein dreimonatiger Südostasienaufenthalt kann keinesfalls als gesundheitlich begründet anerkannt werden. Die Weisung, welche infolge Entzugs der aufschiebenden Wirkung sofortige Gültigkeit beanspruchte, erging sodann vor dem Reiseantritt, so dass es dem Beschwerdeführer auch möglich gewesen wäre, weisungsgemäss zu handeln. Wenn der Beschwerdeführer entgegen dieser Weisung inzwischen den grössten Teil des Darlehens für seine Reise und deren Vorbereitung sowie zur Bestreitung der in dieser Zeit weiter laufenden fixen Kosten verbraucht hat, so vermag diese nachträglich eingetretene Tatsache die Weisung als solche nicht rechtswidrig zu machen. Noch vor der Einspracheinstanz und Geschäftsprüfungskommission hatte der Beschwerdeführer geltend gemacht, er habe einen Teil des Darlehens zur Tilgung von Schulden verwendet. Hierzu ist Folgendes zu bemerken: Soweit ein privates Darlehen allein der Umschuldung dienen soll, ist diese Zweckbindung vom Darlehensgeber ausdrücklich zu statuieren, bzw. steht es diesem ohnehin frei, direkt an die Gläubiger des Darlehensnehmers zu leisten. In einem solchen Fall wäre denn auch eine Weisung der Fürsorgebehörde, wonach das Darlehen für den Lebensunterhalt zu verwenden sei, nicht statthaft. Indessen fehlte dem Darlehen im vorliegenden Fall unbestrittenermassen eine solche Zweckbindung. Damit sind die Vorinstanzen zu Recht davon ausgegangen, der Beschwerdeführer könne frei über das Geld verfügen. Er selber spricht im Übrigen in seiner Beschwerdeschrift auch nicht mehr von einer erfolgten Schuldentilgung. Die Beschwerde ist daher vollumfänglich abzuweisen.

... Demgemäss entscheidet das Verwaltungsgericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.